

SFD '75
Verein für Sport und Freizeit
von 1975 Düsseldorf-Süd e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „SFD '75 - Verein für Sport und Freizeit von 1975 Düsseldorf-Süd e. V.“
Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung des Amateur-, Jugend-, Gesundheits-, Freizeit- und Breitensports
2. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs-, Wettkampf- und Kursbetriebes
3. Durchführung von Sport- und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen
4. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
5. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
6. Förderung der Gesundheit von Mitgliedern und Nichtmitgliedern
7. Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung
8. Förderung der sportlichen Jugendarbeit
9. Entwicklung der Motorik durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entschieden entgegen. Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt sind in den Strukturen des Vereins verankert.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SE-PA-Mandats für den Lastschrifteinzug für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.

Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern (Fördermitgliedern)
1. Aktive Mitglieder betätigen sich aktiv in einer oder mehreren Fachabteilung(en), leisten den Mitgliedsbeitrag laut der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung und können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
 2. Für passive Mitglieder (Fördermitglieder) steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Ihnen steht im Rahmen der bestehenden Ordnungen die Nutzung der Vereinsangebote mit Ausnahme des aktiven Trainingsbetriebes zur Verfügung. Sie können jederzeit den Status eines aktiven Mitgliedes erwerben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod
- bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit

1. Der Austritt ist in Textform zum Ende eines Kalenderhalbjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

2. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens
- wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht

Der Ausschluss kann auf begründeten Antrag des Mitgliedes einer Fachabteilung oder des erweiterten Vorstandes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftshalbjahres, zu dessen Ende die Kündigung erklärt wird. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem - ehemaligen - Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge oder Ähnlichem.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen und Bearbeitungsgebühren erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet der erweiterte Vorstand.

Umlagen können maximal bis zum 2-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Kursgebühren, abteilungsspezifische Zusatzbeiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen können von den jeweiligen Abteilungsvorständen in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenen Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Die Beiträge und Gebühren werden jeweils zum 1. Tag des Monats eines Quartalsbeginns (1.1., 1.4., 1.7., 1.10.) fällig. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren ab Beginn der Mitgliedschaft zeitanteilig fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind. Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Delegiertenversammlung
3. das Präsidium
4. der geschäftsführende Vorstand
5. der erweiterte Vorstand
6. die Fachabteilungen

Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. §3 Nr. 26a ESTG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand, soweit diese Satzung nicht eine andere Regelung vorsieht.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung gel-

tend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussorgan der ordentlichen Mitglieder.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins.

Ansonsten findet die Mitgliederversammlung in Form einer Delegiertenversammlung statt.

Für die Formalien der Mitgliederversammlung gelten die Regelungen der Delegiertenversammlungen entsprechend.

2. Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - c. Wahl und Abwahl des Präsidiums und der Kassenprüfer
 - d. Beschlussfassung zur Tagesordnung und über eingegangene Anträge
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und des Vereinszwecks mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen
Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
2. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
3. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann über einen Beschlusspunkt keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der abgegebenen Stimmen verlangt wird.
5. Sie setzt sich zusammen aus:
 - den gewählten Delegierten der Abteilungen
 - den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
6. Jede Abteilung entsendet für je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten. Dabei wird die Mitgliederzahl der Fachabteilungen auf die jeweils nächsthöhere durch 50 teilbare Zahl aufgerundet. Stichtag ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Versammlung stattfindet.
Jeder gewählte Delegierte hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Delegierten werden auf der Jahreshauptversammlung der Fachabteilungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Als Delegierte sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wählbar.
7. Eine Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und soll im ersten Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden. Sie wird vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
8. Die Einberufung zu allen Delegiertenversammlungen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
9. Anträge zur Tagesordnung können von allen ordentlichen Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
10. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand oder dem Präsidium jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
Die Einberufung der außerordentlichen Delegiertenversammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Delegiertenversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
11. Über jede Versammlung des Vereins ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3. Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Das Präsidium bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wahl soll in den Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl stattfinden.

Zwei Mitglieder des Präsidiums berufen den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB und entscheiden über dessen Anstellungsvertrag und dessen Honorierung.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so schlagen die verbleibenden Mitglieder des Präsidiums einen Stellvertreter vor, der vom erweiterten Vorstand bestätigt wird und das Amt kommissarisch bis zur nächsten Delegiertenversammlung führt. Die nächste Delegiertenversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

4. Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens einem Geschäftsführer (m/w). Dieser wird durch das Präsidium bestellt. Zwischen Verein und Geschäftsführer besteht ein Arbeitsvertrag, der durch das Präsidium geschlossen wird.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Ihm obliegt die Gründung, Schließung und Strukturierung von Fachabteilungen im Interesse einer effizienten Administration (Abwicklung von Verbandsangelegenheiten, Steuerung von rechtsverbindlichen Geschäftsabläufen).

Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Fachabteilungen teilnehmen.

5. Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidium
- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Vorsitzenden der Fachabteilungen (siehe Punkt 6.)

Der erweiterte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beitragsfestsetzung
- Beteiligung am Vereinsausschlussverfahren
- Erarbeitung und Genehmigung des Budgets
- Planung und Organisation von abteilungsübergreifenden Veranstaltungen

6. Die Fachabteilungen

Innerhalb des Vereins können durch den geschäftsführenden Vorstand für unterschiedliche sportartspezifische Aktivitäten gesonderte Fachabteilungen eingerichtet werden.

Die Fachabteilungen planen und gestalten ihre sportlichen Programme und Aktivitäten im Rahmen ihrer sportlichen Richtlinien und ihres Budgets eigenständig. Rechtsverbindlich können die Fachabteilungen nur zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB handeln. Die Organisation der Fachabteilungen wird in einer Abteilungsordnung geregelt, die nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen darf.

Die Vorsitzenden der Fachabteilungen werden auf der jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung der Fachabteilungen für zwei Jahre gewählt. In den jeweiligen Ordnungen der Fachabteilungen werden weitere Vorstandsfunktionen innerhalb der Fachabteilungen geregelt.

Die Vorstände bzw. Organe der Fachabteilungen bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

§ 10 Revision

Die Kassenführung des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens einen von der Delegiertenversammlung gewählte Revisor geprüft. Dieser darf im Verein keinerlei Vorstands- und Fachabteilungsfunktionen haben. Der Revisor erstattet auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes. Bei eventuellen Beanstandungen ist der geschäftsführende Vorstand vor Einberufung der Delegiertenversammlung zu informieren. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Die Delegiertenversammlung kann stattdessen oder zusätzlich den geschäftsführenden Vorstand beauftragen, die Kassenprüfung durch einen Vertreter steuerberatender oder ähnlicher Berufe durchführen zu lassen.

§ 11 Beirat

1. Zur Beratung des geschäftsführenden Vorstandes und zur Unterstützung der satzungsgemäßen Ziele kann der Vorstand Persönlichkeiten in den Beirat berufen, die aufgrund ihrer Funktion oder aus anderen Gründen hierfür besonders geeignet sind. Sie müssen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vereins sein.
2. In den Beirat sollen auch Vertreter bestimmter Gruppen berufen werden, für die der Verein sich besonders einsetzen will.
3. Die Mitglieder des Beirates werden einzeln oder als Gremium auf Bitten des geschäftsführenden Vorstandes tätig.

§ 12 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
3. Den Organen, allen Mitarbeitern oder sonstig für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass 2/3 der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Deutsche Sporthilfe e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen steuerbegünstigten Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 09. September 2019 beschlossen.